



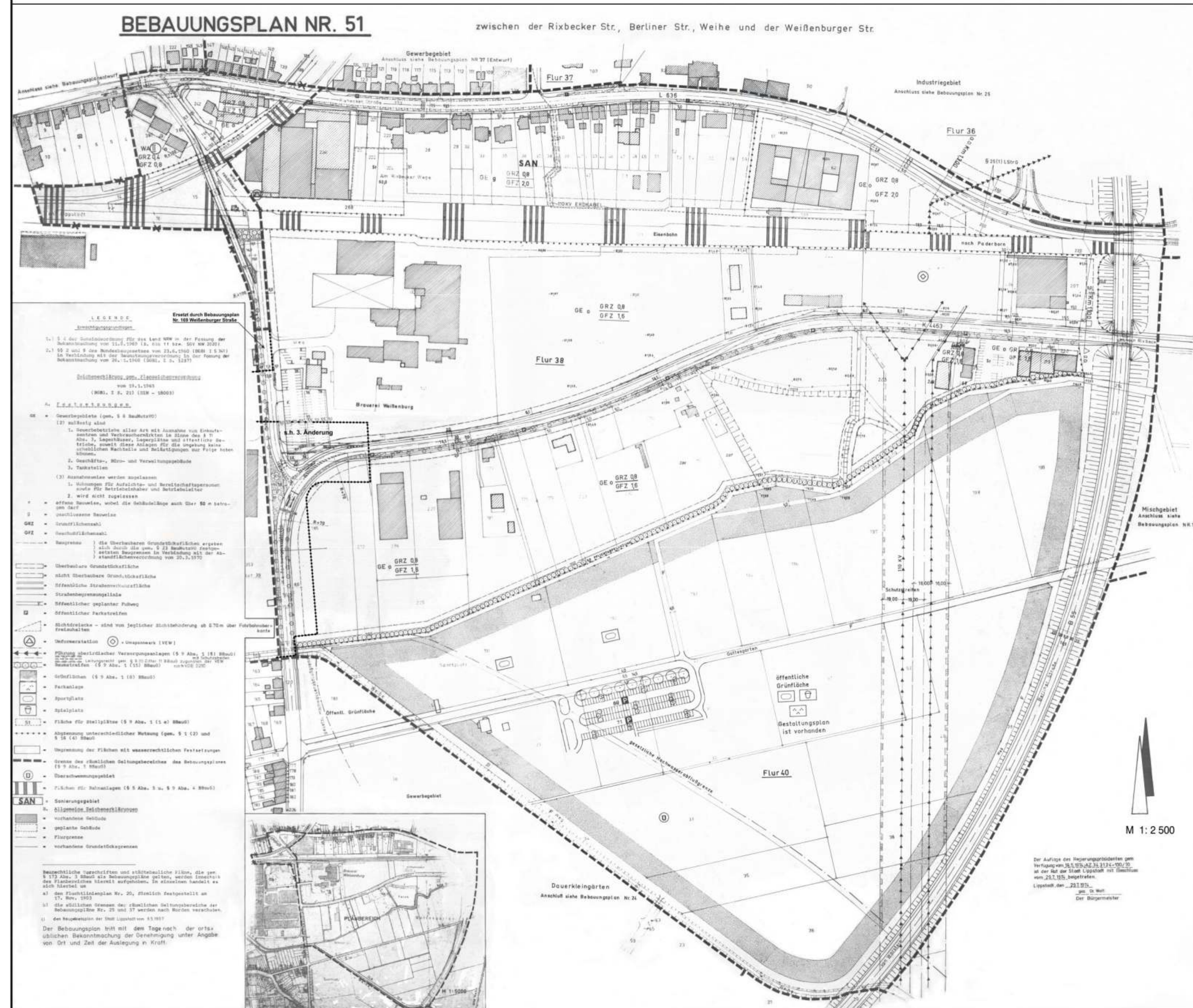
STADT LIPPSTADT

KERNSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 51

3. ÄNDERUNG IM WEIHEWINKEL

PLANÜBERSICHT DES RECHTSVERBINDLICHEN BEBAUUNGSPLANES NR. 51 IM WEIHEWINKEL



A. FESTSETZUNGEN

gemäß § 9 BauGB
Erklärung der Planzeichen und textliche Festsetzungen

◆◆◆◆◆ Grenze des räumlichen Änderungsbereiches des Bebauungsplanes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

GE = Gewerbegebiet gemäß § 8 BauNVO

Zulässig sind gemäß Abs. 2
1. Gewerbebetriebe aller Art - mit Ausnahme von Einzelhandelsbetrieben -, Lagerhäuser, Lagerplätze und öffentliche Betriebe
2. Geschäfte, Büro- und Verwaltungsgebäude,
3. Tankstellen
4. Anlagen für sportliche Zwecke
Ausnahme: können zugelassen werden
1. Wohnungen für Aufsichts- und Betriebspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumassee untergeordnet sind,
2. Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
3. Vergnügungsstätten,
4. Einzelhandelsbetriebe, die in unmittelbarem räumlichen und betrieblichen Zusammenhang mit Handwerks- oder produzierenden Gewerbebetrieben stehen und mit Ausnahmen von Kfz-, Handel und Kfz-Zubehörhandel - eine Verkaufs- und Ausstellungsfläche von 200 qm nicht überschreiten
Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO Einzelhandelsbetriebe, die sich ganz an Endverbraucher wenden.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

GRZ = Grundflächenzahl gemäß § 19 BauNVO

GFZ = Geschöflächenzahl gemäß § 20 BauNVO

BAUWEISE, BAUGRENZEN

○ = Offene Bauweise gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO

— = Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

GE = Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO

VERKEHRSFLÄCHEN

gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB



PLANUNTERLAGE

Die Planunterlage dieses Bebauungsplanes wurde unter Verwendung amtlicher Unterlagen des Liegenschaftskatasters und aufgrund örtlicher Ergänzungsmessungen angefertigt. Sämtliche Darstellungen entsprechen dem gegenwärtigen Zustand und stimmen mit dem Liegenschaftskataster vom heutigen Tage überein.
Es wird bescheinigt, daß die Planunterlage den Anforderungen des § 1 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 30. Juli 1981 (BGBl. I S. 833) entspricht.

Lippstadt, den 20.08.1990
L.S.
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

STÄDTEBAULICHE PLANUNG

Für die städtebauliche Erarbeitung des Bebauungsplanentwurfes.

Baudezernent
Planungsamt
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter
gez. Wollesen
Stadtplaner

GEOMETRISCHE FESTLEGUNG

Es wird bescheinigt, daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Lippstadt, den 20.08.1990
L.S.
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÄNDERUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in der Sitzung vom 20.08.1990 die Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Beschluß ist am 27.08.1990 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 20.08.1990
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

BÜRGERBETEILIGUNG

Die Beteiligung der Bürger an der Bauleitplanung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB hat am 16.08.1990 stattgefunden.
Die Einladung zur Bürgerversammlung ist am 08.08.1990 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 20.08.1990
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

AUSLEGUNGSBESCHLUSS

Der Rat der Stadt Lippstadt hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Sitzung vom 20.08.1990 dem Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes mit seiner Begründung zugestimmt und seine Auslegung beschlossen.

Lippstadt, den 20.08.1990
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG

Dieser Plan mit der Begründung vom 09.08.1990 hat in der Zeit vom 03.09.1990 bis 04.10.1990 öffentlich ausgelegt.
Ort und Dauer der Auslegung sind gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB am 23.08.1990 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.

Lippstadt, den 29.10.1990
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann
(Dr. Hagemann)
Technischer Beigeordneter

DER RAT DER STADT LIPPSTADT HAT AUFGRUND

§ 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV NW S. 475), geändert durch Gesetz vom 2. März 1990 (GV NW S. 141),
§ 2 und § 10 des Baugesetzbuches - BauGB - in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253) in Verbindung mit der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauordnungsverordnung - BauNVO) in der Neufassung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 132),
in der Sitzung am 29.10.1990 die planungsrechtlichen Festsetzungen dieses Bebauungsplanes gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Lippstadt, den 29.10.1990
gez. Klocke
Bürgermeister
gez. Heimerle
Ratsmitglied
gez. Vollmer
Schriftführer

ANZEIGE

Das Anzeigenverfahren gemäß § 11 BauGB ist durchgeführt worden.

Lippstadt, den 02.02.1991
Der Stadtdirektor
In Vertretung
gez. Dr. Hagemann

INKRAFTTRETEN

Die Durchführung des Anzeigenverfahrens zu der 3. Änderung des Bebauungsplanes sowie Ort, wo die 3. Änderung des Bebauungsplanes mit der Begründung eingesehen werden kann, sind gemäß § 12 BauGB am 02.02.1991 in der Tageszeitung "Der Patriot" öffentlich bekanntgemacht worden.
Mit der Bekanntmachung tritt die 3. Änderung des Bebauungsplanes in Kraft.

Lippstadt, den 02.02.1991
gez. Klocke
Bürgermeister



STADT LIPPSTADT

BEBAUUNGSPLAN NR. 51

3. ÄNDERUNG

IM BEREICH DES BEBAUUNGSPLANES NR. 51 IM WEIHEWINKEL

PLAN - NUMMER

01. 051 - 3

BLATT

1

DER BEBAUUNGSPLAN BESTEHT AUS 1 BLATT